

Absender: Landesgericht Linz

GZ 458 11 Cga 43/26x ON: 2



BB 00 BBJ458 26 0101672261

Rücksendeadresse: Zentrale Zustellung Justiz, Business Center 825, 1000 Wien

 WIKIMONT GmbH
Fronleichnamsweg 9
8940 Liezen

PREMIUM

RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

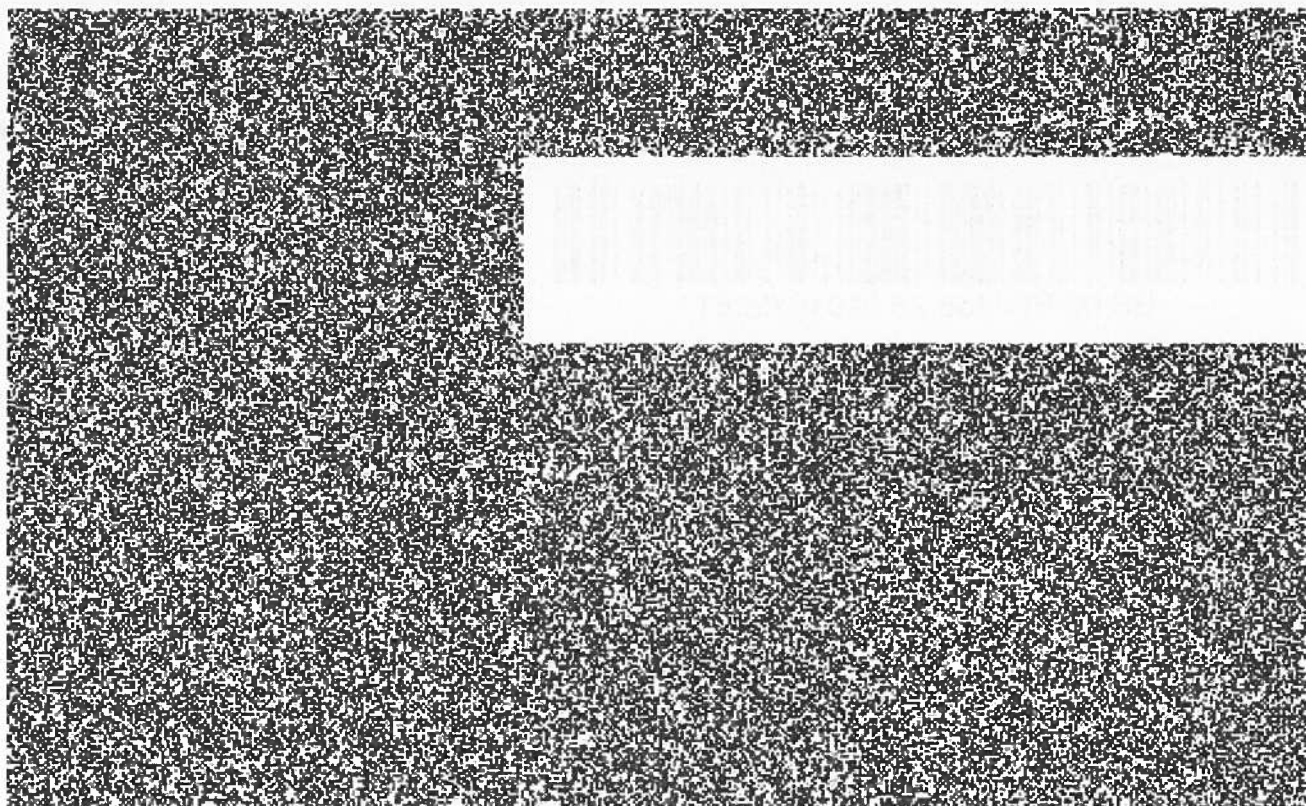
Keine Verfügung

JustizOnline – das digitale Serviceportal der Justiz unter justizonline.gv.at

WICHTIG:

Sämtliche Schreiben bitte keinesfalls an die Zentrale Zustellung Justiz, sondern ausschließlich an das jeweilige Gericht oder die Staatsanwaltschaft senden.

EINGANG
Datum: 11.9.26 ✓



3413 3413



**Landesgericht Linz
als Arbeits- und Sozialgericht**
Fadingerstraße 2
4020 Linz
Tel.: +43 57 60121 12571

11 Cga 43/26x

Bitte obige Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen

Z 1134362 - 7694 - 2/5

WIKIMONT GmbH
Fronleichnamsweg 9
8940 Liezen

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen jedes Geschlecht gleichermaßen.

**ACHTUNG! Um ungewollte Rechtsfolgen zu vermeiden, beachten Sie bitte unbedingt die
angeschlossenen Hinweise und die Rechtsmittelbelehrung!**

RECHTSSACHE:

Klagende Partei:

Sascha Mihajlovic
geb. 19.05.1982
Linke Brückenstraße 22/3/13
4040 Linz

vertreten durch:

HEGH Hawel-Eypeltauer-Gigleitner-
Huber & Partner Rechtsanwälte GesbR
Lederergasse 18
4020 Linz
Tel.: 0732 777194, Fax: 0732 777194-18
VereinsRegNr 0592161
Vollmacht einschließlich der Vollmacht, den
eingeklagten Betrag entgegenzunehmen, wurde
erteilt. Gemäß § 19a RAO wird die Bezahlung der
Kosten zu Händen des Klagevertreters begehrt.

IBAN: AT52 2032 0167 0010 1444
BIC: ASPKAT2LXXX
Zeichen: AK/MihaSa3/WIKIMO

Beklagte Partei:

WIKIMONT GmbH
Fronleichnamsweg 9
8940 Liezen

WEGEN: EUR 9.997,33 samt Anhang

11 Cga 43/26x - 2
Datum: 3. September 2026

Aufgrund der vom Gericht **nicht überprüften Behauptungen** der klagenden Partei/en ergeht folgender

B E D I N G T E R Z A H L U N G S B E F E H L :

AUFTRAG AN DIE BEKLAGTE PARTEI

Aufgrund der Klage vom 02.09.2026 wird der beklagten Partei aufgetragen, der klagenden Partei die
Forderung von EUR 9.997,33
samt 10,730 % Zinsen (jährlich) aus 565,93 EUR seit 01.01.2026

samt 10,730 % Zinsen (jährlich) aus 94,32 EUR seit 01.01.2026
samt 10,730 % Zinsen (jährlich) aus 1.410,00 EUR seit 01.01.2026
samt 10,730 % Zinsen (jährlich) aus 2.216,04 EUR seit 13.03.2026
samt 10,730 % Zinsen (jährlich) aus 484,74 EUR seit 13.03.2026
samt 10,730 % Zinsen (jährlich) aus 484,74 EUR seit 13.03.2026
samt 10,730 % Zinsen (jährlich) aus 550,84 EUR seit 13.03.2026
samt 10,730 % Zinsen (jährlich) aus 91,81 EUR seit 13.03.2026
samt 10,730 % Zinsen (jährlich) aus 1.440,00 EUR seit 13.03.2026
samt 10,730 % Zinsen (jährlich) aus 125,88 EUR seit 13.03.2026
samt 10,730 % Zinsen (jährlich) aus 1.867,61 EUR seit 01.04.2026
samt 10,730 % Zinsen (jährlich) aus 311,27 EUR seit 01.04.2026
samt 10,730 % Zinsen (jährlich) aus 174,43 EUR seit 01.04.2026
samt 10,730 % Zinsen (jährlich) aus 29,07 EUR seit 01.04.2026
samt 10,730 % Zinsen (jährlich) aus 105,12 EUR seit 01.04.2026
samt 10,730 % Zinsen (jährlich) aus 45,53 EUR seit 01.04.2026
und die mit 1.494,83 EUR bestimmten Kosten
innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Zahlungsbefehls bei sonstiger Exekution zu zahlen oder,
wenn die geltend gemachten Ansprüche bestritten werden, gegen den Zahlungsbefehl binnen vier Wochen
Einspruch zu erheben.

KOSTENAUFGLIEDERUNG (Einzelwerte gerundet):

Normalkosten TP 2:

Verdienstsumme	387,36 EUR
Umsatzsteuer	77,47 EUR
Pauschalgebühr	1.030,00 EUR
SUMME:	1.494,83 EUR

Dieser Auftrag ist aufgrund der folgenden, vom Gericht nicht überprüften Behauptungen der klagenden Partei ergangen:

KLAGSVORBRINGEN

Die klagende Partei begehrt, der beklagten Partei die im Zahlungsbefehl angeführten Zahlungen aufzuerlegen, und bringt hiezu vor:

ZUSTÄNDIGKEIT:

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Arbeitnehmers während des Arbeitsverhältnisses: 4040 Linz

BESCHREIBUNG UND HÖHE DES ANSPRUCHS:

Angaben über Forderung	Beleg Nr.	Datum von (am) bis	Forderung in EUR
<i>Urlaubsabfindung/-entschädigung</i>			
Urlaubsabfindung/-entschädigung (UEL Gehalt 12/25)			565,93
Urlaubsabfindung/-entschädigung (UEL SZ 12/25)			94,32
<i>sonstiger Anspruch - allgemeine Streitsache</i>			
Sonstiger Anspruch - Arbeitsrecht (sonstiges Entgelt 12/25)			1.410,00
<i>Laufender Bezug</i>			
Laufender Bezug (Lohn 03/26)			2.216,04
<i>Sonderzahlung</i>			
Sonderzahlungen (UZ 03/26)			484,74
Sonderzahlungen (WR 03/26)			484,74
<i>Urlaubsabfindung/-entschädigung</i>			
Urlaubsabfindung/-entschädigung (UEL Gehalt 03/26)			550,84
Urlaubsabfindung/-entschädigung (UEL SZ 03/26)			91,81

*sonstiger Anspruch - allgemeine
Streitsache*

Sonstiger Anspruch - Arbeitsrecht (sonstiges Entgelt 03/26)	1.440,00
Sonstiger Anspruch - Arbeitsrecht (Aufwandsersatz 03/26)	125,88
<i>Kündigungentschädigung</i>	
Kündigungentschädigung (Gehalt 03/26)	1.867,61
Kündigungentschädigung (SZ 03/26)	311,27
Kündigungentschädigung (UEL Gehalt 03/26)	174,43
Kündigungentschädigung (UEL SZ 03/26)	29,07
<i>Abfertigung</i>	
Abfertigung (Beiträge MV-Kasse brutto)	105,12
Abfertigung (Beiträge MV-Kasse netto)	45,53

Der eingeklagte Betrag wurde trotz Fälligkeit nicht gezahlt.

ANGABEN ZUM ZINSENBEGEHREN:

Der Zahlungsverzug wurde zumindest leicht fahrlässig herbeigeführt.

BEWEIS:

Parteienvernehmung: Parteienvernehmung
Urkunden: Urkunden

WEITERES VORBRINGEN:**Mahnklage Arbeitsgericht**

Die klagende Partei war bei der beklagten Partei von 17.10.2025 bis 18.12.2025 und von 12.01.2026 bis 12.03.2026 als Monteur-Facharbeiter zu einem Bruttomonatslohn von EUR 2.885,37 (2025) und EUR 2.948,85 (2026) für 38,5 Wochenstunden beschäftigt. Auf das Dienstverhältnis fand der Kollektivvertrag für Eisen- und Metallverarbeitendes Gewerbe Anwendung.

Das Dienstverhältnis endete durch unbegründete Entlassung.

Die geltend gemachten Ansprüche sonstiges Entgelt und Aufwandsersatz sind Nettoansprüche. Alle anderen Ansprüche sind Bruttoansprüche.

Trotz außergerichtlicher Geltendmachung hat die beklagte Partei die offenen Forderungen nicht beglichen, weshalb die Hilfe des Gerichts in Anspruch genommen wird.

Der Abfertigungsanspruch der klagenden Partei ergibt sich aus § 6 BMSVG. Die beklagte Partei hat es verabsäumt, hinsichtlich der offenen Klagsforderung die Abfertigungsbeiträge der strittigen Beträge an die MV-Kasse zu leisten.

Kostenverzeichnis:

Klage TP2	EUR	173,80
120 % ES	EUR	208,56
ERV-Kosten	EUR	5,00
20 % USt	EUR	77,47
Pauschalgebühr	EUR	1.030,00
S u m m e	EUR	1.494,83

AK/MihaSa3/WIKIMO/2SZA/AG/56/5SGRKZB/1.030,00

Landesgericht Linz
als Arbeits- und Sozialgericht
Gerichtsabteilung 11

Dr. Melot de Beauregard-Jeryczynski
(RICHTERIN)

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

HINWEISE FÜR DIE BEKLAGTE PARTEI

Eine betragsmäßige Aufstellung ist bei Brutto-/Nettoklagen nicht möglich.

Bis zur Zahlung entstehen für jeden weiteren Tag zusätzlich 2,9389 EUR an Zinsen.

- Zahlung** Die Zahlung ist nicht an das Gericht zu leisten. Die vom Gericht bestimmten Kosten können mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Vertreter der klagenden Partei/en gezahlt werden (§ 19a RAO), der auch bevollmächtigt ist, den eingeklagten Betrag entgegenzunehmen.
- Einspruch** Sie können den Zahlungsbefehl, der aufgrund der Angaben der klagenden Partei/en erlassen worden ist, nur durch Einspruch außer Kraft setzen. Dies ist mit Rücksicht auf die damit verbundenen Kosten nur dann sinnvoll, wenn Sie den eingeklagten Betrag nicht schulden. Sollten Sie dagegen nur Zahlungserleichterungen (zB Ratenzahlungen) erreichen wollen, so wird Ihnen empfohlen, sich diesbezüglich mit der/den klagenden Partei/en oder deren Vertreter ins Einvernehmen zu setzen; das Gericht kann keine Zahlungserleichterungen bewilligen.
- Wirkung** Durch den Einspruch wird das ordentliche Verfahren über die Klage eingeleitet und über die Klagsbehauptungen und Ihre Einwendungen verhandelt werden.
- Frist
(wann ?)** Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen.
- ACHTUNG: Auch eine Hinterlegung beim Postamt gilt grundsätzlich als Zustellung. Für den Fristenlauf ist in einem solchen Fall der Beginn der Abholfrist der hinterlegten Sendung und nicht der Tag der tatsächlichen Abholung maßgeblich.
- Waren Sie zur Zeit der Hinterlegung nicht bloß vorübergehend abwesend und wollen Sie Einspruch erheben, so wenden Sie sich bitte unverzüglich an das Gericht.
- Form
(wie ?)** Der Einspruch kann schriftlich eingebracht oder - wenn Sie nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind - mündlich zu Protokoll erklärt werden. Für den schriftlichen Einspruch verwenden Sie bitte möglichst das beiliegende Formular und senden Sie dieses unterschrieben innerhalb der oben genannten Frist an das Gericht zurück. Zur Erhebung des mündlichen Einspruchs wenden Sie sich an jenes Gericht, das den Zahlungsbefehl erlassen hat, oder an das Bezirksgericht, in dessen Sprengel Sie sich aufhalten.
- Mit der rechtzeitigen Erhebung des Einspruchs tritt der Zahlungsbefehl zur Gänze außer Kraft, es sei denn, dass sich der Einspruch ausdrücklich nur gegen einen Teil des Klagebegehrens richtet.
- Auskunft** Sollten Unklarheiten bestehen, können Sie bei dem Gericht, das den Zahlungsbefehl erlassen hat (Prozessgericht), sowie bei jenem Bezirksgericht, in dessen Sprengel Sie wohnen, sich aufhalten oder beschäftigt sind (wenn sich nicht ohnedies dieses Bezirksgericht und das Prozessgericht am selben Ort befinden), am Amtstag um unentgeltliche Rechtsauskunft ersuchen. Das Gericht kann Ihnen aber nur behilflich sein, wenn Sie noch während der 4-wöchigen Einspruchsfrist dort vorsprechen.
- Hotline** Zu allfälligen weiteren Fragen erhalten Sie an Arbeitstagen von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr Auskunft unter der Hotline Nummer 057 60121 200.

RECHTSMITTELBELEHRUNG ZUR KOSTENENTSCHEIDUNG

Rekurs

Die Kostenentscheidung allein kann nur mit Rekurs angefochten werden. Der Rekurs ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Zahlungsbefehls schriftlich bei dem Gericht einzubringen, das den Zahlungsbefehl erlassen hat. Der Rekurs muss von einem qualifizierten Vertreter (insbesondere von einer/einem Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder einer/einem hiezu befugten Funktionärin/Funktionär oder Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer Ihrer gesetzlichen Interessenvertretung oder Ihrer freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung) unterschrieben sein.

Verfahrenshilfe

Sie können binnen der oben genannten Frist auch die vorläufig kostenlose Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts zur Erhebung des Rekurses und für die Vertretung im nachfolgenden Verfahren beantragen, wenn Sie außer Stande sind, diese Kosten ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts - also des Unterhalts, den Sie für sich und Ihre Familie zu einer einfachen Lebensführung benötigen - zu bestreiten und die Erhebung des Rekurses nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Achtung! Bitte beachten Sie, dass die Verfahrenshilfe Sie nur von der Entrichtung Ihrer eigenen Prozesskosten vorläufig befreit. Sollten Sie den Prozess verlieren, so müssen Sie - von wenigen Ausnahmen abgesehen - die Prozesskosten der gegnerischen Partei (hiezu zählen insbesondere deren Gerichts- und Anwaltskosten) trotz der Ihnen gewährten Verfahrenshilfe ersetzen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist mündlich oder schriftlich bei dem Gericht einzubringen, das den Beschluss gefasst hat. Sie können den Antrag auch bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel Sie wohnen oder sich aufhalten, mündlich zu Protokoll geben, wenn sich nicht ohnedies dieses Bezirksgericht und das Gericht, das den Beschluss gefasst hat, im selben Ort befinden. Dem Antrag ist ein vollständig und wahrheitsgemäß ausgefülltes Vermögensbekenntnis mit den entsprechenden Belegen anzuschließen; das hierfür erforderliche Formular (ZPForm 1) erhalten Sie bei jedem Gericht bzw. auf der Webseite des Bundesministeriums für Justiz (www.justizonline.gv.at).

Wird die Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts rechtzeitig (das heißt innerhalb der Rekursfrist) beantragt, so unterbricht dies die Rekursfrist; diese beginnt neuerlich zu laufen, und zwar

1. im Fall der Bewilligung des Antrags mit der Zustellung des Bestellungsbescheids an die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt oder
2. im Fall der Abweisung des Antrags mit dem Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses.

EINSPRUCH

gegen den BEDINGTEN ZAHLUNGSBEFEHL

An das
Landesgericht Linz
als Arbeits- und Sozialgericht
Fadingerstraße 2
4020 Linz

Nur vom Gericht auszufüllen
EINGANGSVERMERK

RECHTSSACHE:**Klagende Partei:**

Sascha Mihajlovic
geb. 19.05.1982
Linke Brückenstraße 22/3/13
4040 Linz

vertreten durch:

HEGH Hawel-Eypeltauer-Gigleitner-
Huber & Partner Rechtsanwälte GesbR
Lederergasse 18
4020 Linz
Zeichen: AK/MihaSa3/WIKIMO

Beklagte Partei:

WIKIMONT GmbH
Fronleichnamsweg 9
8940 Liezen

WEGEN: EUR 9.997,33 samt Anhang

Ich erhebe gegen den bedingten Zahlungsbefehl vom 3. September 2026,

11 Cga 43/26x - 2 (BK)

EINSPRUCH

GRÜNDE FÜR DEN EINSPRUCH:

BEWEIS (Zeugen mit Name und Adresse, Urkunden, Parteienvernehmung usw):

Datum:

Unterschrift:

Vorbereitende Tagsatzung am:

NUR VOM GERICHT AUSZUFÜLLEN!

Beginn:

Ort:

voraussichtliches Ende:

LAD A4 / A5 an 1V / KL, 2V / BK

	Datum/Zeit	2026-09-03T17:10:04+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur